

2) **Handbuch des katholischen Kirchenrechts.** Auf Grund des neuen Kodeks herausgegeben von Prälat Dr Martin Leitner. 4. Lieferung: Sakramente. Zweite Aufl. 8° (IV u. 367). Regensburg 1924, Kösel-Pustet.

Der für den praktischen Seelsorger wertvollste Teil des ausgezeichneten Leitnerschen Handbuchs des Kirchenrechtes liegt nun in Neuauflage vor. Mehr als die Hälfte des Bandes (190 Seiten) entfällt auf das Cherecht. Zuverlässigkeit, Klarheit, Präzision, Vollständigkeit und stete Rücksicht auf die seelsorgliche Praxis zeichnen das Werk aus, das Studierenden, kirchlichen Verwaltungsbehörden, Chegerichten und Seelsorgern gleich wertvolle Dienste leistet.

Linz:

Dr W. Grossam.

3) **Religieux et religieuses d'apres le droit ecclesiastique.** Von P. J. Creusen S. J. Dritte Aufl. 8° (XV u. 288). Dewit (Bruxelles) u. Beauchesne (Paris) 1924.

Als einfache Brüderbüchlein im Jahre 1918 zuerst gedruckt, hat die vorliegende Schrift des bekannten Kanonisten und Moralisten P. Creusen S. J. sich nach und nach zu einem ansehnlichen Werke erweitert, das rasche Verbreitung in der Öffentlichkeit fand. Diesen glänzenden Erfolg verdient es vollauf, und obgleich das Buch an erster Stelle auf die Praxis eingestellt ist, so verfehlt es dennoch nicht, das Interesse der wissenschaftlichen Kreise wachzurufen. Wir finden in demselben harmonisch miteinander verbunden das tiefere Studium der Rechtsvorschriften und das lobenswerte Bestreben, die vor kommenden Schwierigkeiten auch konkret einer Lösung entgegenzuführen. Nicht den starren Buchstaben des Gesetzes bietet uns hier der Verfasser, sondern vielmehr eine Rechtswissenschaft, die durch praktische Darlegungen Fleisch und Blut gewinnt.

Was die Anordnung des Buches betrifft, so lässt sich erkennen, daß P. Creusen es vermieden hat, in größeren Stücken von der Einteilung des Kodeks abzuweichen. Diese Auffassung kann nur gelobt werden. Wohl aus praktischen Erwägungen, wenn wir uns nicht irren, wird der Verfasser dann auch noch in drei Hauptteile die neun Abschnitte des offiziellen Gesetzbuches synthetisch zusammengefaßt haben: 1. Die organische Beschaffenheit der Ordensgenossenschaften; 2. das Ordensleben in sich betrachtet; 3. das Ablösen vom eigenen Institut (*la séparation d'avec l'Institut*). Im Anhang sind inseriert worden: a) der offizielle Fragebogen für Quinquennalberichte; b) Formulare zum Einholen von Dispensen; c) eine Erklärung der juridischen Fachausdrücke. Ein gut geordnetes Inhaltsverzeichnis beschließt das Ganze. P. Creusens Buch ist ein wertvoller Ratgeber besonders für die Obern und Oberinnen von Laiengenossenschaften.

Eigenes Interesse verdienen der geschichtliche Überblick in der Einleitung, die Stellen, wo von der Wahl der Obern die Rede ist, die Abschnitte über die kanonische Visitation (S. 66 ff.), über die Beichten, die Beichtväter, die Gewissensrechnung (*le compte de conscience*) in den religiösen Genossenschaften (S. 74 ff., 94 ff.), sodann Mitgift der Klosterfrauen (S. 137), Verfügung der Güter vor und nach der Profess (S. 158 ff., 177).

Im Kapitel von den Privilegien der Ordensleute stellt sich der Verfasser entschieden auf die Seite jener, welche behaupten, alle vor der Veröffentlichung des Kodeks durch Anteilnahme (*communicatio*) erlangten Privilegien verblieben auch jetzt noch den Ordensleuten (S. 221 f.).

Zwei Ausstellungen hätten wir hier in aller Bescheidenheit vorzubringen. Zuerst wollen uns sprachlich einige Ausdrücke nicht recht gefallen; z. B. capitulants, capitulantes (Kapitelmitglieder), insincérité (Umaufrechtheit), endéans (innerhalb) u. s. w. Die einen kommen uns zu neu, die andern zu alt vor. Nebenbei gesagt, auf S. 162, n. 179 wird der can. 1010